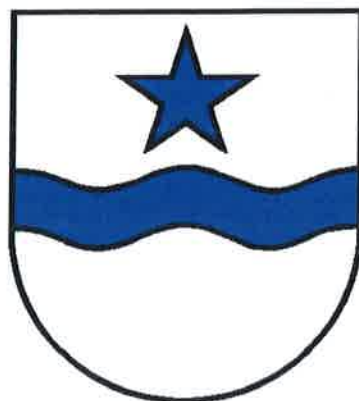


# **Einwohnergemeinde Luterbach**



## **Gemeindeordnung**

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	Seite 2
II.	Gemeindeangehörige	3
III.	Organisation der Gemeinde	4
	1. Allgemeine Organisation	4
	2. Ordentliche Gemeindeorganisation	5
	2.1. Politische Rechte	5
	2.2. Gemeindeversammlung	7
	2.3. Gemeinderat	7
IV.	Kommissionen	10
V.	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	11
VI.	Finanzhaushalt	12
VII.	Zusammenarbeit der Gemeinde	13
VIII.	Beschwerderecht	14
IX.	Schlussbestimmungen	15

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a  
Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992

beschliesst:

### I. EINLEITUNG

Geltungsbereich und Zweck	§ 1	Diese Gemeindeordnung regelt:  a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.
Bestand	§ 2	1 Die Einwohnergemeinde Luterbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesezt.  2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
Aufgaben	§ 3	1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.  2 Sie erlässt die in ihre Zuständigkeit fallenden Reglemente.

## II. GEMEINDEANGEHÖRIGE

- Melde- und  
Hinterlegungs-  
pflicht
- § 4 Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.
- Auskunfts-  
erteilung
- § 5
- 1 Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.
  - 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- Schutz und  
Einschränkung
- § 6
- 1 Jede Person kann verlangen, dass:
    - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
    - b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.
  - 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
    - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
    - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

### III. ORGANISATION DER GEMEINDE

#### 1. ALLGEMEINE ORGANISATION

Organe	§ 7 <sup>1</sup>	Organe der Einwohnergemeinde sind:  a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Gemeinderatskommission; 3. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen.
Geschäftsverkehr	§ 8	Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Kommissionen vorzuberaten.
Einberufung der Gemeindeversammlung	§ 9	1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin einberufen, wenn es:  a) der Gemeinderat beschliesst; b) ein Fünftel der Stimmberechtigten verlangt; c) der Regierungsrat anordnet.  2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.  3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.  4 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.  5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
Einberufung der Behörden	§ 10	1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.  2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
Beschlussfähigkeit	§ 11	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

<sup>1</sup> TR GV 27.10.2016

Protokollführung und Genehmigung	§ 12	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und jeweils an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
Öffentlichkeit der Verhandlung	§ 13 <sup>2</sup>	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Gemeinderatskommission sind in der Regel öffentlich.
Wahlen und Abstimmungen	§ 14	An der Gemeindeversammlung und in den Behörden wird in der Regel offen abgestimmt. Geheim abzustimmen ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
Archiv	§ 15	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## 2. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANISATION

### 2.1. Politische Rechte

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	§ 16	<p>1 Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</li> <li>b) schriftlich und begründet eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>c) schriftlich und begründet ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;</li> <li>d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</li> </ul> <p>2 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.</p> <p>3 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.</p>
Petition	§ 17	Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

- Obligatorische Urnenabstimmung § 18<sup>3</sup>
- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
    - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
    - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
    - c) eine Ausgabe ausserhalb des Budgets eine Million Franken übersteigt. Ausgenommen sind Liegenschaftskäufe, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden.
  - 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- Grundsatz- und Konsultativabstimmung § 19
- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:
    - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
    - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.
  - 2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird (Verfahren nach § 49 GG).
- Urnenwahlen §20
- An der Urne werden gewählt:
- 1
    - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
    - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
    - c) die Gemeindefunktionäre:
      1. (entfällt)
      2. (entfällt)
      3. der/die Friedensrichter/in
  - 2 Werden bei der Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und beim Friedensrichter oder der Friedensrichterin währen der Anmeldefrist zum ersten und zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

---

<sup>3</sup> TR GV 27.10.2016

## 2.2. Gemeindeversammlung

Befugnisse	§ 21 <sup>4</sup>	Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 150'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.— übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
Verfahren	§ 22	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 58 ff GG).

## 2.3. Gemeinderat

Zusammensetzung	§ 23 <sup>5</sup>	Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder.
Befugnisse	§ 24 <sup>6</sup>	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.</li><li>2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</li><li>3 Er hat insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;</li><li>b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</li><li>c) den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu gewährleisten;</li><li>d)</li><li>e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;</li><li>f) das Disziplinarrecht auszuüben;</li><li>g)</li><li>h)</li><li>i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;</li><li>j) Wahlen der Kommissionen, für welche nicht die Urnenwahl vorgeschrieben sind, durchzuführen;</li><li>k) Beitritt und Austritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbände, zu erklären.</li></ol></li></ol>

---

<sup>4</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>5</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>6</sup> TR GV 27.10.2016



4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 150'000.— für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind;
- b) Fr. 30'000.— für jährlich wiederkehrende Beiträge;
- c) Fr. 1'500'000.— für Ankauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- d) Fr. 1'000'000.— für den Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- e) Der Gemeinderat kann die Kommissionen (§ 26 ff) ermächtigen, budgetierte Ausgaben bis zu einem von ihm festgesetzten Betrag in eigener Kompetenz auszulösen.

Gemeinderats-  
kommission  
(GRK)

§ 25<sup>7</sup>

- 1 Der Gemeinderat setzt aus seinen Reihen eine Gemeinderatskommission mit 9 Mitgliedern ein.
- 2 Der Gemeindepräsident und der Vizegemeindepräsident sind von Amtes wegen Mitglied der GRK.
- 3 Alle Mitglieder des Gemeinderats sind Ersatzmitglieder der GRK.

Ressortsystem

§ 26<sup>8</sup>

- 1 Die Gemeinderatskommission organisiert sich nach dem Ressortsystem.
- 2 Die Gemeinderatskommission weist seinen Mitgliedern folgende 9 Sachgebiete zu:

Bildung, Finanzen, Hochbau, Kultur/Jugend/Sport,  
Planung/Umwelt, Sicherheit, Soziales, Tiefbau, Verwaltung.

Befugnisse

§ 27<sup>9</sup>

Der Gemeinderatskommission stehen zu:

- a) Vollzug der Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100'000.--;
- b)
- c) Ankauf von Liegenschaften und Grundstücken, welche dem Finanzvermögen zugeordnet werden können bis 1 Millionen Franken, sowie Verkauf deren bis 500'000 Franken;
- d) Abschluss von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen bis 10'000 Franken pro Jahr;
- e) Anstellungen und Wahlen gemäss § 11 Abs. 2 der DGO;
- f) Beschlussfassung über Erlassgesuche für Gemeindesteuern und Gebühren sowie Abschreibung uneinbringbarer Rückstände;
- g) Beschlussfassung über Nachtragskredite und nicht im Budget vorgesehene Ausgaben, im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.-- bei einmaligen und Fr. 20'000.-- bei wiederkehrenden Auslagen;
- h) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird GG § 70 Abs. 3;

<sup>7</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>8</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>9</sup> TR GV 27.10.2016

Ab § 27 neue Paragraphierung.

- i) die Aufgaben der Ortpolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen GG § 70;
- j) Vorberatung des Finanzplans, des Budgets und der Jahresrechnung;
- k) Beschlüsse und Vorberatung in Organisations-, Personal- und Gehaltsfragen, insbesondere Erlass von Pflichtenheften der Verwaltungsabteilungen;
- l) Demissionen aus Kommissionen und Arbeitsgruppen zu genehmigen und die Ersatzwahlen vorzunehmen.

## IV. KOMMISSIONEN

Art und Zahl	§28	1 a)  2 der Gemeinderat wählt das/die:  b) Abstimmungs- und Wahlbüro (5/5); c) Baukommission (7/3); d) e) Planungs- und Umweltschutzkommission (7/0); f) g) Sicherheitskommission (7/0); h) Sozialkommission gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Zuchwil (Luterbach und Zuchwil je 3/0); i) Werkkommission (7/3). j)
Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen	§ 29 <sup>10</sup>	1 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Erlasse sowie besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern.  2 Mit neuen Aufgaben kann der Gemeinderat oder die Gemeinderatskommission auch ständige Kommissionen betrauen oder dafür nichtparteipolitisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen einsetzen.
Zusammenarbeit und Zusammenschluss der Kommissionen	§ 30 <sup>11</sup>	Der Gemeinderat oder die Gemeinderatskommission können verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit erledigt werden. Er legt das Verfahren fest.
Aufgaben und Kompetenzen	§ 31 <sup>12</sup>	1 Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.  2 Der Gemeinderat erlässt für alle ständigen Kommissionen ein Pflichtenheft, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen näher umschreibt und insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten festlegt. Bei nichtständigen Kommissionen erlässt das zuständige Organ (Gemeinderat oder Gemeinderatskommission) das Pflichtenheft mit den Aufgaben und Kompetenzen.

<sup>10</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>11</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>12</sup> TR GV 27.10.2016

## V. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

- Dienstverhältnis § 32
- 1 Die Aufgaben der Beamten und Angestellten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse (DGO).
  - 2 Der Gemeinderat erlässt Stellenbeschriebe, in denen Pflichten und Rechte der Beamten und Angestellten und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.

## VI. FINANZHAUSHALT

- Finanzplan § 33<sup>13</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
- Budget § 34<sup>14</sup> Das Budget ist dem Gemeinderat bis zum 15. November vorzulegen und im gleichen Jahr der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
- Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 35<sup>15</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 150'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 30'000.— übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- Rechnungsprüfung § 36<sup>16</sup> 1 Für die Rechnungsprüfung kann jederzeit, zwingend jedoch einmal pro Amtsperiode, eine aussenstehende Revisionsstelle zur Mitwirkung beigezogen werden.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

---

<sup>13</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>14</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>15</sup> TR GV 27.10.2016

<sup>16</sup> TR GV 27.10.2016

## VII. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§37 Die Einwohnergemeinde:

1 Hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

- a) Gemeinsamer Zivilschutz/Führungsstab mit der Einwohnergemeinde Zuchwil
- b) Schiessanlage Luterbach (Verbundkommission Luterbach/Oekingen)
- c) Sozialregion mit der Einwohnergemeinde Zuchwil

2 Ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- a) Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost
- b) THARAD Zentrum für Pflege und Betreuung DE/LU
- c) Gruppenwasserversorgung unterer Leberberg
- d) Abwasserregion Solothurn Emmenkanal

## VIII. BESCHWERDERECHT

- § 38<sup>17</sup> 1 Das Beschwerderecht richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
- 2 Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Kommissionen ist – andere übergeordnete Bestimmungen vorbehalten – die Gemeinderatskommission letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde.
- 3 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, der Gemeinderatskommission und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

---

<sup>17</sup> TR GV 27.10.2016

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung  
bisherigen Rechts      § 39      Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 26.06.1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten      § 40      Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 01.10.2001 in Kraft.

---

**Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 21. Juni 2001.**

**Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 9. Mai 2005 genehmigt.**

**Zusammenfassung der Teilrevisionen siehe Seite 16.**

### **Einwohnergemeinde Luterbach**

Der Gemeindepräsident



Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber



Ruedi Bianchi



## Zusammenfassung Teilrevisionen

- Teilrevision §§ 25 und 35 beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2005.
- Teilrevision genehmigt am 24. Juli 2006 durch das Volkswirtschaftsdepartement.
  
- Teilrevision §§ 26 und 35 beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 31. Mai 2007.
- Teilrevision genehmigt am 13. September 2007 durch das Volkswirtschaftsdepartement.
  
- Teilrevision §§ 23, 25, und 35 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18. September 2008.
- Teilrevision §§ 4, 20 und 26 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2009.
- Teilrevision genehmigt am 27. August 2009 durch das Volkswirtschaftsdepartement.
  
- Teilrevision § 26 Abs. 2 Bst. f beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2012.
- Teilrevision § 26 Abs. 2 Bst. d beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013.
- Teilrevision genehmigt am 9. September 2013 durch das Volkswirtschaftsdepartement.
  
- Teilrevision § 7 b) 2, § 13, § 18 Abs. 1 Bst. c), § 21, § 23, § 24 Abs. 3 Bst. c); d); g); h); j) und k), § 24 Abs. 4 Bst. a); b); c) und d), § 25 Abs. 1 bis 3, § 26 Abs. 1 und 2.  
**Ab § 27 neue Paragraphierung:** § 27 a) bis l), § 28, § 29 Abs. 2, § 30, § 31 Abs. 2, § 32, § 33, § 34, § 35, § 36 Abs. 1 und 2, § 37, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39 und § 40 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016.
- Teilrevision genehmigt am 14. März 2017 durch das Volkswirtschaftsdepartement.